



Betriebsrat **wissenschaftliches Personal**
Medizinische Universität Innsbruck



MEDIZINISCHE
UNIVERSITÄT
INNSBRUCK

An das
wissenschaftliche Personal
der Medizinischen Universität Innsbruck

Innsbruck, 2.8..2016

Stellungnahme des BRwIP zur Aufforderung zur Nutzung des Klinik-Accounts
für MUI-Ärztinnen und Ärzte und die Möglichkeit der Weiterleitung

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

die Ärztliche Direktion hat gemeinsam mit dem Vizerektor für Angelegenheiten der Universitätskliniken am 27.7.2016 per Mail das MUI-Personal aufgefordert, die vom jeweiligen Arbeitgeber zugewiesene E-Mail-Adresse regelmäßig zu benutzen. Das entspricht auch unserer Auffassung der Rechtslage. Zusätzlich wird in diesem Schreiben aber angeboten, die E-Mails auf das jeweilige andere Konto weiterzuleiten. Hier erlaubt sich der Betriebsrat mitzuteilen, dass die Nutzung eines E-Mail-Accounts auch das Einverständnis zu den entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Betriebsvereinbarung für die Benutzung des E-Mail-Dienstes des Landes inkludiert. Hier wird eine wesentliche restriktivere Politik (Verbot der möglichen Geschäftsschädigung der Tirol Kliniken) verfolgt als wie die an der Universität, wobei Sie hier sich selbst eine Meinung bilden können (Beilage Betriebsvereinbarung Tirol Kliniken: http://betriebsrat.tirol-kliniken.at/images/stories/betriebsvereinbarungen/bv_it_privat.pdf).

Jedenfalls ist sicherzustellen, dass nicht im Zuge der Weiterleitung Betriebsgeheimnisse und vertrauliche Daten durch die Weiterleitung an Tirol Kliniken in unbefugte Hände geraten. Jedenfalls könnte für Senatsmitglieder, Ersatzmitglieder, Mitglieder des Betriebsrates, des AKGL und von Berufungskommissionen eine **automatische Weiterleitung an das Konto der Tirol Kliniken eine Verletzung der Verschwiegenheitsverpflichtung (gem §48 UG)** darstellen, weshalb wir die Weiterleitung nicht empfehlen. Bei der umgekehrten Weiterleitung (TK auf MUI) ergibt sich diese Problematik unseres Erachtens nicht.

Über die Benutzung von zwei Konten in einem Mail-Client sollte es auch durchaus möglich und üblich sein, diese Konten separat zu halten und zu lesen.

Weiters ist in dem Schreiben ausgeführt, dass eine direkte Kontaktaufnahme mit Weisungen über E-Mails seitens der ärztlichen Direktion geben sollte. Aufgrund einschlägiger rechtlicher Bestimmungen sind Weisungen ausschließlich im Dienstwege, also nur über die/den Primärärztin/arzt zulässig, weshalb wir hier die Auffassung in diesem Brief nicht teilen, weil das Weisungen unzuständiger Personen darstellen würde. Wir empfehlen aber trotzdem diese Konten als Informationsquelle (E-Mail Nachrichten an xy@tirol-kliniken.at) für Mitteilungen der ärztlichen Direktion oder auch der Anstaltsapotheke zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen

ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Tiefenthaler
BRwIP-Vorsitzender